

Hochschule München
Postfach 20 01 13
80001 München

An alle Studierenden
der Hochschule München



Datum 01.07.2019

Ihre Zeichen/Nachricht
Unsere Zeichen

Studium - PP

Telefon 089 1265-0
Telefax 089 1265-1111
pruefung-praktikum
@hm.edu

Prüfungswiederholungen/Nachfristen und Anforderungen an ärztliche Atteste

Sehr geehrte Studierende,

sofern Sie bei Prüfungsleistungen die Note „nicht ausreichend“ oder das Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ erzielt haben, beachten Sie bitte die folgenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen, um rechtliche Nachteile zu vermeiden:

Die erste Wiederholung muss laut Bayerischem Hochschulgesetz i.V.m. der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen (in der jeweils gültigen Fassung) innerhalb einer Frist von sechs Monaten, d.h. bereits im folgenden Semester, abgelegt werden. Die Wiederholungsfrist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen (Ausnahmen: Beurlaubung wegen Mutterschutz, Elternzeit, eigener Krankheit oder Pflege eines nahen Angehörigen).

Hochschule München
Lothstraße 34
80335 München
www.hm.edu

Wird diese Frist überschritten, so gilt die erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden; dies kann ggf. zur Entlassung aus der Hochschule München führen (s. § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 1 Satz 4 und 5 RaPO).

Straßenbahn-Linien 20,
21, 22
Haltestelle Lothstraße
U-Bahn-Linie 1,
Haltestelle
Maillingerstraße

Die Wiederholungsfrist kann auf Antrag verlängert werden, sofern Gründe vorliegen, die Sie selbst nicht zu vertreten haben. Krankheitsbedingte Gründe sind stets durch ein qualifiziertes haus- oder fachärztliches Attest nachzuweisen. Bei psychischen Erkrankungen kann auch ein aktuelles, qualifiziertes Attest/Gutachten nichtärztlicher Psychologen/Psychotherapeuten sowie der Psychotherapeutischen und Psychosozialen Beratungsstelle des Studentenwerkes München vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie: Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt **nicht**.

Falls Sie wiederholt aufgrund einer Erkrankung eine Nachfrist beantragen, ist nach einem Beschluss des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes des zuständigen Gesundheitsamtes erforderlich.

Parteiverkehr:
Montag bis Donnerstag
8.30 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr



Anforderungen an ein qualifiziertes Attest:

Nach einem Beschluss des Prüfungsausschusses der Hochschule München muss ein qualifiziertes Attest mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Feststellung, dass eine Untersuchung erfolgt ist, die der attestierende Arzt/Psychologe/Psychotherapeut durchgeführt hat,
2. das Datum der Untersuchung,
3. die konkrete Beschreibung der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Auswirkungen auf die Prüfungs- und Studierfähigkeit aus ärztlicher/therapeutischer Sicht (keine Diagnose) sowie
4. die Feststellung, ob und – falls ja – für welchen Zeitraum die Prüfungsunfähigkeit im medizinischen Sinn vorliegt oder vorgelegen hat.

Bitte beachten Sie: Auch für Wiederholungsprüfungen ist eine Online-Anmeldung Anfang bis Mitte November (Wintersemester) bzw. Anfang bis Mitte Mai (Sommersemester) unter <http://www.hm.edu/rz/pruefungsanmeldung/> erforderlich.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne auch die für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Prüfung und Praktikum.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfungsausschuss der Hochschule München
Die Vorsitzende
gez.
Prof. Dr. Selting

Bereich Prüfung und Praktikum
im Auftrag
gez.
Lemke